

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 2472/2018

Abteilung: Stadtplanung

Bearbeiter/in: Welter, Daniela

Haushaltswirksamkeit: nein ja, bei
Investitionskosten: nein ja
Drittmittel: nein ja
Folgekosten/laufender Unterhalt: nein ja

Produkt: 51110.5625000
Betrag:
Betrag:
Betrag: 50.000 € jährlich

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Bau- und Planungsausschuss	06.03.2018	öffentlich	empfehlende Beschlussfassung
Stadtrat	15.03.2018	öffentlich	endgültige Beschlussfassung

Betreff: Einrichtung eines Gestaltungsbeirats

Beschlussempfehlung:

Der Bau- und Planungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Speyer:

1. Die Stadt Speyer beruft auf der Grundlage des § 59 Abs. 3 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz Sachverständige in Form eines Gestaltungsbeirats.
2. Die beigefügte Geschäftsordnung wird als Grundlage für die Arbeit des Gestaltungsbeirates beschlossen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt die notwendigen organisatorischen Schritte zur Errichtung eines Beirates einzuleiten.
4. Die in der Anlage 2 aufgeführten Mitglieder werden für die in der Geschäftsordnung geregelte Amtszeit in den Gestaltungsbeirat berufen.
5. Es wird jährlich ein Budget in Höhe von maximal 50.000 € ab 2018 zur Verfügung gestellt.

Begründung:

1. Ausgangssituation

Unter dem Leitziel 1 „Wachsen in bestehenden Strukturen“ ist die Einrichtung eines Gestaltungsbeirats eine wichtige Schlüsselmaßnahme des Wohnungsmarktkonzepts Speyer. Mit Beschluss vom 30.11.2017 wurde diese Maßnahme zur Umsetzung beschlossen. Sowohl für die Attraktivität als Wohnstandort, als auch für die weitere Entwicklung des erstarkenden Tourismussektors in Speyer, ist ein ästhetisch ansprechendes Stadtbild eine Grundvoraussetzung. Insbesondere in der Altstadt, aber auch in den dezentralen Wohnvierteln, ist diese Voraussetzung bislang gegeben und sollte erhalten und gestärkt werden. Um dieses Ziel zu erreichen empfiehlt sich die Einrichtung eines Gestaltungsbeirats, wie er in vielen Kommunen in Deutschland bereits existiert. In mehreren Gesprächen mit der Architektenkammer, Herrn Oberbürgermeister Eger und dem Fachbereich Bauwesen wurden die Grundzüge für die Einrichtung eines Gestaltungsbeirats in Speyer entwickelt. Nachfolgend werden die Eckpunkte dargelegt und die Geschäftsordnung (siehe Anlage 1) vorgestellt.

2. Aufgaben des Gestaltungsbeirats

- Der Beirat berät private und öffentliche Bauherren sowie die Stadtverwaltung bei Vorhaben, die aufgrund ihrer Größe und Bedeutung prägend in Erscheinung treten.
- Alle Stadtbild prägenden Objekte, zu denen auch Zweckbauten wie z.B. Einzelhandelsvorhaben oder im Einzelfall sogar Einfamilienhäuser gehören können, sollten den Beirat passieren.
- Auch bedeutende städtebauliche und landschaftsplanerische Vorhaben (Platzgestaltung, Straßengestaltung) sollten den Beirat passieren.
- Verwaltung oder Politik schlagen die Projekte vor. In Sonderfällen können auch die Bauherren Projekte vorschlagen.
- Ziel ist für die Stadt und den Bauherren die qualitativste Lösung am jeweiligen Standort zu finden.
- Ziel ist auch ein gutes Klima für Städtebau und Architektur auf hohem Niveau zu schaffen und das gute Selbstwertgefühl der Stadt Speyer zum Ausdruck zu bringen.
- Der Gestaltungsbeirat soll über die üblichen Beratungsmöglichkeiten der Behörden hinaus dem Bauherrn zu einem architektonisch und städtebaulichen qualitativsten Entwurf verhelfen.
- Der Beirat hat Beratungsfunktion und keine Entscheidungskompetenz. Die eigentliche Entscheidung bzw. die Ausübung der Planungshoheit erfolgt weiterhin uneingeschränkt durch die Fachabteilungen bzw. den Bau- und Planungsausschuss und den Stadtrat.
- Bauherren werden ggf. – trotz Umplanungsempfehlung durch den Gestaltungsbeirat - von ihrem Rechtsanspruch auf Genehmigung Gebrauch machen, sofern nicht andere öffentlich rechtlichen Vorschriften dagegen stehen.

3. Rechtsgrundlage

- Die Einrichtung eines Beirats wird ermöglicht durch den § 59 Abs.3 der Landesbauordnung Rheinlandpfalz, in dem es heißt, dass die Bauaufsichtsbehörden sachverständige Personen oder Stellen heranziehen können.
- Die Geschäftsordnung schafft Verbindlichkeit und regelt insbesondere Zusammensetzung, Zuständigkeit und den Ablauf der Sitzung.

4. Mitglieder

- 5 stimmberechtigte fachlich geeignete Mitglieder unterschiedlicher Fachrichtungen (Architektur, Denkmalschutz, Städtebau und Landschaftsplanung).
- Sie sollten mindestens die Qualifikation der Planungs- und Projektentwickler haben, deren Projekte sie betreuen.
- Die Mitglieder sind für die Dauer der Berufung im Beirat unabhängig (d.h. während der Tätigkeit keine Projekte, keinen Wohn- und/oder Arbeitssitz im Stadtgebiet).
- Vorschlagsliste der Mitglieder erfolgt in Abstimmung mit der Architektenkammer.
- Amtszeit nicht zu lang aber auch nicht zu kurz, um Kontinuität zu garantieren. Die Mitglieder sollten zeitlich gestuft ausgetauscht werden.
- Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Durch die Stadt Speyer nominierte Mitglieder (siehe auch Anlage 2):

Architekten

- *Prof. Dietrich Gekeler* (Karlsruhe), Architekt mit Städtebaubezug
Professur an der Hochschule Darmstadt für Städtebau und Wohnungsbau, Berührungspunkte Speyer: zuletzt Vorsitz der Jury zum Wettbewerb Bistumshaus „St. Ludwig“, Referent beim Expertenhearing zu Baugruppe

Architektin / Denkmalpflege

- *Edda Kurz* (Mainz), Architektin mit Denkmalpflegebezug
Vizepräsidentin der Architektenkammer R-Pfalz, Vorstand BDA, Mitarbeit im Mainzer Denkmal Netzwerk

Landschaftsarchitekt / Stadtplaner

- *Luca Kist* (Saarbrücken), Landschaftsarchitekt und Stadtplaner
HDK Dutt + Kist GmbH, Erfahrung in Gestaltungsbeiräten

Wohnsoziologe

- *Dr. Gerd Kuhn* (Stuttgart), Wohnsoziologe
Universität Stuttgart, Institut Wohnen und Entwerfen, Fachgebiet Architektur- und Wohnsoziologie, Experte für gemeinschaftliches Wohnen

Stadtplaner

- N.N.
Anmerkung: Dr. Michael Denkel vom Büro „Albert Speer und Partner“, Frankfurt hat aufgrund zu erwartender Planungsaufträge in Speyer abgesagt.

Die Mitglieder wurden mit der Architektenkammer abgestimmt. Sie wurden bereits angeschrieben und haben, bis auf Dr. Denkel, zugesagt.

5. Sitzungsablauf

- Die Tagung dauert in der Regel einen Tag.
- Zunächst erfolgen Ortsbesichtigungen durch die Mitglieder.
- Die Bauherren oder dessen Beauftragte (Architekten und Planer) stellen ihr Projekt in der Regel selbst vor.
- Ziel ist ein kollegialer Dialog zwischen Bauherren, Planern und Beiratsmitgliedern (keine Rede-Gegenrede Anhörung).
- Der Beirat kommt zu einer abschließenden Beurteilung des Vorhabens bzw. der Planung.
- Bei Nichtzustimmung zur Planung werden Planungsempfehlungen ausgesprochen. Dem Bauherrn wird die Möglichkeit zur weiteren Bearbeitung gegeben.
- Das Vorhaben kann dem Beirat in der nächsten Sitzung erneut vorgelegt werden. Es kann auch mehrere Wiedervorlagen geben.

6. Abstimmung

- Abstimmung durch die Mitglieder mit einfacher Mehrheit.
- Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
- Weitere Teilnehmer (s.u.) haben kein Stimmrecht.

7. Öffentlichkeit

- Die Sitzungen des Beirats sollen in der Regel immer öffentlich sein. Der Bauherr hat allerdings die Möglichkeit einer öffentlichen Vorstellung und Beratung zu widersprechen. In diesem Fall und wenn es um schutzwürdige Interessen des Bauherrn oder Dritter geht, erfolgt die Vorstellung des Projekts in nichtöffentlicher Sitzung.
- Die Stadt wird im Bauausschuss öffentlich über das Wirken und die Beratungsergebnisse des Gestaltungsbeirats berichten (es sei denn das Projekt wurde in einer nichtöffentlichen Sitzung des Beirats behandelt).

8. Weitere Sitzungsteilnehmer

An der Sitzung (auch nicht-öffentlicher Teil) nehmen weitere (nicht stimmberechtigte) Teilnehmer teil. Diese sind der Oberbürgermeister, der Fachbereichsleiter Stadtentwicklung/Bauwesen, Mitarbeiter der Verwaltung, je ein Mitglied der Stadtratsfraktionen, je nach Thema weitere Sachverständige.

9. Tagungsturnus

- Mindestens 4 mal pro Jahr.
- Zusätzlich könnten bei dringenden Vorhaben weitere Sitzungen einberufen werden.
- Regelmäßige Sitzungen des Beirats können eine kontinuierliche Bearbeitung des zu beurteilenden Projektes erreichen und so dessen Umsetzung wesentlich beschleunigen.
- Der Turnus ist auch so zu gestalten, dass die Genehmigungsfristen der LBauO eingehalten werden.

10. Geschäftsstelle

- Eine Geschäftsstelle wird bei der Verwaltung eingerichtet (510). Die Geschäftsstelle erstellt eine Tagesordnung. Sie übernimmt die Abwicklung der gesamten Korrespondenz.
- Die Zuarbeit der Verwaltung umfasste die Aufbereitung der für den Beirat vorgesehenen Projektunterlagen, die Erarbeitung entsprechender fachlicher Stellungnahmen, die Zusammenstellung der Pläne und Anträge.
- Es handelt sich um zusätzliche Aufgaben.

11. Kosten

- Aufwandsentschädigung für Stimmberechtigte entsprechend der Richtlinie für Planungswettbewerbe (ca. 1100 € pro Person am Tag, zzgl. Verpflegung, Anfahrt und ggf. Übernachtung). Gemäß den Empfehlungen des Bundes deutscher Architekten sollten 50.000 Euro pro Jahr auskömmlich sein.
- Für 2018 wurden bereits 50.000 € in den Haushalt eingestellt. Dieser Ansatz kann in den Folgejahren ggfs. reduziert werden, wenn der tatsächliche Bedarf niedriger ausfällt.

12. Weiteres Vorgehen

Bei Zustimmung soll möglichst zeitnah ein erstes Treffen mit den Mitgliedern stattfinden und Sitzungstermine festgelegt werden.

Die Fraktionsmitglieder sollen bis zum 30.03.2018 einen (nicht stimmberechtigten) Teilnehmer / Teilnehmerin und einen entsprechenden Vertreter/-in für den Gestaltungsbeirat benennen.

Nach ca. 3 Jahren soll geprüft werden, ob die Geschäftsordnung anzupassen ist.

Anlagen:

- Entwurf der Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirates der Stadt Speyer
- Liste der vorgeschlagenen Beiratsmitglieder mit beruflichem Werdegang und Referenzobjekten